

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
<p align="center">Baden-Württemberg</p>	<p>In Baden-Württemberg gilt seit 16.09.2021 im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern kein 2G „Optionsmodell“, sondern ab der „Alarmstufe“ eine <u>zwingende</u> 2G-Regelung:</p> <p>§ 16 der Verordnung:</p> <p>1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist</p> <p>1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist (2G).</p>	<p>Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen nach Teil 2 der Verordnung gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 5 der Verordnung).</p> <p>Es gilt jedoch eine differenzierte Testpflicht:</p> <p>Wird Beschäftigten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen haben, nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese in der Warn- und Alarmstufe verpflichtet, das Angebot anzunehmen oder zweimal pro Woche einen anderweitigen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie die Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen. Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen haben, sind in der Warn- und Alarmstufe verpflichtet, zweimal pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Schnelltests vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie die Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen. Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.</p>	<p>Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.</p> <p>Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.</p> <p>Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.</p>
<p align="center">Bayern</p>	<p>Seit 06.10.2021 können sich Betriebe freiwillig für das 2G oder 3G plus Modell entscheiden (gilt nicht für Clubs und Diskotheken). Bei Anwendung der Modelle entfällt die Maskenpflicht.</p>	<p>Keine explizite Regelung für Beschäftigte in der aktuellen Verordnung. In § 3a heißt es: Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen, zu denen nach § 3 Abs. 1 und 2 (Gastronomie, Beherbergungswesen, Veranstaltungen, Messen), §§ 4, 12 Zugangsbeschränkungen bestehen</p>	<p>Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen.</p> <p>Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
		<p>oder bei entsprechender 7-Tage-Inzidenz bestehen können, können freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ausschließlich Personen gestatten, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (freiwilliges 2G).</p>	<p>schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen.</p>
<p align="center">Berlin</p>	<p>Seit 18.09.2021 können Gaststätten das 2G-Modell wählen. Dann fällt die Vorgabe der Verzehrung von Speisen nur am Tisch weg. Außerdem fällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für Gäste und Personal weg.</p> <p>Seit 26.09.2021 gilt: Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein; beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden.</p> <p>Seit 10.10.2021 können auch Beherbergungsbetriebe das 2G-Modell wählen.</p>	<p>Die 2G-Regelung gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für das Personal.</p> <p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Vorliegen der 2G-Voraussetzungen nicht nachweisen, sind für die Zeiträume der Öffnung unter 2G-Bedingungen Beschäftigungsmöglichkeiten ohne unmittelbaren Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Teilnehmenden anzubieten.</p>	<p>Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.</p> <p>Ab dem 10.10.2021 gilt, dass Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G-Restaurants und 2G-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können. (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.</p>
<p align="center">Brandenburg</p>	<p>Seit 16.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann fallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für Gäste und Personal in geschlossenen Räumen weg.</p> <p>Vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt muss erfolgen.</p>	<p>2G-Regelung gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für Personal, das dauerhaft direkten Gästekontakt hat. Es muss ein Nachweis vorgelegt werden.</p>	<p>Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr dürfen 2G-Betriebe besuchen.</p>
<p align="center">Bremen</p>	<p>Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann fallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.</p> <p>Nicht geklärt ist damit die Frage der Maskenpflicht der Mitarbeiter. § 3 Abs. 6</p>	<p>Der Betreiber oder die Betreiberin eines Betriebs oder einer Einrichtung oder die verantwortliche Person für eine Veranstaltung hat sicherzustellen, dass das nicht immunisierte Personal arbeitstäglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornimmt oder vornehmen lässt und</p>	<p>Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Personen 2G-Betriebe besuchen, wenn sie über eine Schulbescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung verfügen.</p> <p>Wer über ein negatives Ergebnis einer</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>der Verordnung spricht ausdrücklich davon, dass die Maskenpflicht <u>beim Besuch</u> des Betriebes/der Veranstaltung entfällt. Hier wird der DEHOGA noch eine Klärung herbeiführen.</p>	<p>das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorlegt. Der Betreiber oder die Betreiberin oder die verantwortliche Person hat die erforderlichen Testungen zu organisieren.</p>	<p>Testung auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 verfügt, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann, darf 2G-Betriebe besuchen.</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Seit 28.08.2021 können Betriebe das „2G-Zugangsmodell“ wählen.</p> <p>Es ist eine elektronische Anzeige vorab an die zuständige Behörde zu übermitteln:</p> <p>http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/</p> <p>Ab 25.09.2021 gilt: Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ausschließlich die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen, 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. <p>§ 15 Absatz 4 und § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b finden keine Anwendung.</p>	<p>Die 2G-Nachweispflicht gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Gästen oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.</p> <p>Gemäß § 10j Absatz 3 der Verordnung ist der Betriebsinhaber zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises zu verarbeiten.</p>	<p>Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
<p>Hessen</p>	<p>Seit 16.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen:</p> <p>Sind bei Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 20 sowie 22 bis 26 (Gaststätten, Übernachtungsbetriebe, Tanzlokale, Clubs, Diskotheken) ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis nach § 3 zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Gäste und Personal, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell). Die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber haben sicherzustellen, dass nur nach Satz 1 berechnigte Personen eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen wird.</p>	<p>Sofern sich Betriebe für das 2G-Modell entscheiden, gilt auch 2G für diejenigen Mitarbeiter, die sich in denselben Räumlichkeiten wie die 2G-Gäste aufhalten. Über die Einhaltung der 2G-Regelung ist ein Nachweis vorzulegen.</p>	<p>Kinder unter 12 Jahren können mit einem Negativtestnachweis die 2G-Betriebe besuchen.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen. Die Details ergeben sich aus § 1d der Verordnung.</p>	<p>Die Nachweispflicht gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.</p>	<p>Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
			<p>CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Ausnahmen für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Ausnahmen für Schwangere ergeben sich aus § 1d Abs. 6 und 7.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Seit 22.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen, dann entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Gäste und dienstleistende Personen.</p> <p>Außerdem gelten je nach Warnstufe zwingende 2G-Regelungen:</p> <p align="center"><u>Innengastronomie:</u></p> <p align="center">Warnstufe 1 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 50: 3G</p> <p align="center">Warnstufe 2: 2G</p> <p align="center">Warnstufe 3:</p>	<p>Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.</p>	<p>Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p align="center">2G</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>Warnstufe 1: Keine Testpflicht.</p> <p>Warnstufe 2: 3G</p> <p>Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.</p>		
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>In der aktuellen Verordnung ist kein 2G-Optionsmodell geregelt.</p>		
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Laut der aktuellen Verordnung gilt eine „2G+ Regelung“:</p> <p>Sind im Betrieb höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.</p>	<p>Für die je nach Warnstufe variierende Obergrenze für anwesende nicht-immunisierte Personen als Voraussetzung für den Wegfall von Auflagen sind sowohl Gäste als auch Personal „mitzuzählen“.</p>	<p>Kinder bis einschließlich 11 Jahre gelten als immunisierte Personen.</p>
<p>Saarland</p>	<p>In der aktuellen Verordnung ist kein 2G-Optionsmodell geregelt.</p>		
<p>Sachsen</p>	<p>Seit 23.09.2021 kann im Rahmen des Betriebs der Innengastronomie oder bei Veranstaltungen das 2G-Optionsmodell gewählt werden. Dann entfallen Maskenpflicht, Abstandspflicht und Kapazitätsbegrenzungen.</p> <p>Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist</p>	<p>Es dürfen ausschließlich Personen (also auch Beschäftigte) anwesend sein, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-</p>	<p>Für Kinder unter 16 Jahren gilt eine Ausnahme. Sie können ohne Nachweis die 2G-Einrichtungen nutzen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 12.10.2021, 14:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen.</p> <p>Außerdem gilt während der Geltung der Überlastungsstufe eine zwingende 2G-Regelung.</p>	<p>Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Seit 14.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Abstandspflicht und Kapazitätsbegrenzungen.</p> <p>Es ist vorab eine elektronische Anzeige zu übermitteln:</p> <p>http://www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell</p>	<p>Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gilt die 2G-Regelung entsprechend, sofern das 2G-Modell angewendet wird.</p> <p>Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind. Ein Nachweis ist dem Verantwortlichen vorzulegen.</p> <p>Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.</p>	<p>Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G Betriebe besuchen.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Gemäß der seit 20.09.2021 geltenden Verordnung gilt weiterhin 3G. Ein 2G-Optionsmodell ist nicht vorgesehen. Jedoch entfällt seit 20.09.2021 bereits im Rahmen der 3G Regelung die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.</p>		
<p>Thüringen</p>	<p>Seit 03.10.2021 gilt: 2G / 3G-Plus-Optionsmodell nur für Diskotheken möglich, siehe § 11a der aktuellen Verordnung.</p>		